

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Ausserdem werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angesetzte.

Bezugspreis in der Stadt vierthalb Pf. pro Blatt. frei ins Hand, abgelt von der Expedition 1,30 Pf., wobei die Post und andere Händlerträger bezogen.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und Legende.



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Insertionspreis 15 Pf. pro flügelgepaltem Kopfblatt.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Geltendes und tabellarisches Papier mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Aufdruck auf Papier erlitt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muss ob der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Görner, Wilsdruff.

Birkendorf, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Lipschau, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mittig-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seite, wöchentlicher illustrierter Heft "Welt im Bild" und monatlicher Heftage "Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Görner, Wilsdruff.

Nr. 36

Donnerstag, den 1. April 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Es ist bekannt geworden, dass größere Firmen, Vereine und Verbände Verzeichnisse versenden, in denen die Adressen ihrer sämtlichen im Felde stehenden Angestellten oder Mitglieder zusammengestellt sind unter Angabe der Truppenteile und der Verbände, denen diese angehören.

Im Interesse der Geheimhaltung unserer Heeresgliederung wird die Ausstellung, Bekündung und Veröffentlichung derartiger Verzeichnisse hiermit für die Dauer des Kriegs untersagt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Dresden, am 23. März 1915
Leipzig

Die festvertretenden kommandierenden Generäle des XII. und XIII. Armeekorps.
gez. von Broizem. gez. von Schweinitz

vom 1. 8. 1908, betr. die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, zu gelten haben und als solche den von der Gemeindebesteuer befreiten Militärpersonen zuzurechnen sind — die Gemeindebesteuern in vollem Umfang weiter wie vor Ausbruch des Krieges.

5. Die Hinterbliebenen der infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen haben nicht zu versteuern die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Beihilfen (Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen). Hierzu gehören die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907 (R. G. Bl. S. 214 ff) gezahlten Beiträge, ferner die Gnaden- und Sterbehilfen.

Meißen, am 27. März 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

"Unter Beurteilung auf die Bekanntmachung vom 13. bis 15. werden die Mühlen des Bezirkes aufgefordert, ihre Kleiebestände am 1. April der Bezirksvereinigung Deutscher Landwirte in Berlin W. 35, Karlsbad 16, anzuzeigen, sofern dies nicht schon geschehen sein sollte.

Meißen, am 30. März 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenensuche. Unter den Viehbeständen der Gutsbesitzer Otto Kieslich und Richard Eger in Grumbach Nr. 122 und 132 ist die Maul- und Klauenensuche ausgetrocknet.

Meißen, am 30. März 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Brotverkehr und Backvorschriften. Um eine übermäßige Inanspruchnahme der vorhandenen Mehlbestände zu verhindern, wird folgendes angeordnet:

1. Die vielfach übliche Herstellung von Kuchen und Pfannkuchen ausschließlich des Osterfestes in Privathaushaltungen wird, auch wenn sie ohne Inanspruchnahme von Bäckereien erfolgt, verboten.

Gestattet bleibt die Herstellung von Kuchen, zu denen kein Roggen- oder Weizenmehl verwendet wird.

2. Bestände von 25 kg = 50 Pfund Mehl oder mehr, die sich in Haushaltungen, also nicht in Krautenhäusern oder sonstigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Bäckereianstalten, Mühlen, bei Händlern oder in Bäckereien befinden, werden beschlagnahmt. Sie dürfen von ihren Besitzern nur angegriffen werden,

a) wenn diese Selbstverleiher sind (§§ 1–6 der Bekanntmachung vom 23. März) und der Mehlbestand zu der Menge gehört, die zwecks Selbstversorgung ausgeschieden und der Gemeindebehörde angezeigt worden ist,

b) im übrigen, wenn eine der zu entnehmenden Mehlmenge entsprechende Anzahl gültiger Brotmarken an die Verteilungsstelle (Stadtrat, Gemeindevorstand) zurückgeliefert wird.

3. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Brotmarke, entgegen ihrem Ausdruck, nur zum Bezug oder zur Entnahme von 625 g (1/2 Pfund) Mehl berechtigt.

4. Auf Bau- und Fabrikantinen, die zur Versorgung einer regelmäßig wiederkehrenden Anzahl Arbeitnehmer eines Betriebes bestimmt sind, können die für den Fremdenverkehr berechneten Bestimmungen unter § 12 der Bekanntmachung vom 23. März 1915 nicht Anwendung leiden. Dieselben haben die Brotmarkenhefte mit allen gelben und braunen Marken und die grünen Semmelbogen, die sie für ihren Gewerbebetrieb erhalten haben, sofort der Gemeindebehörde zurückzugeben.

Ebenso muss bei der Berechnung der einer Gastwirtschaft zu bewilligenden oder zu belastenden Brotmarken der Betreiber regelmäßig in denfelde ihre Mahlzeit einnehmender Gäste außer Betracht bleiben. Es ist den Gastwirten anheim zu geben, dafür zu sorgen, dass diese Gäste entweder ihr Brot mitbringen oder dem Wirt entsprechende Brotmarken abtreten.

5. Für die Bereitung von Roggenbrot wird, um dem verhältnismäßig groben Bestand an Weizenmehl Verwendung zu geben, vorgeschrieben, dass mindestens 10 und höchstens 30 Gewichtsteile des zu verwendenden Roggenmehls durch Weizenmehl ersetzt werden.

6. Zuwiderhandlungen werden nach § 44 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Meißen, den 30. März 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

Der Schrei nach Vergeltung.

Dass das Völkertäuspiel dieser Kriegszeit von Einzeltragedien begleitet wird, in denen für viele Mitbürger überhaupt das allgemeine Leid nur erkennbar wird und sich auflöst, ist uns allen eine alltägliche Erfahrung. Die meisten Schicksalsläufe werden mit stiller Würde aufgenommen und getragen; es ist kriegslos, und das gleiche Leid von Tausenden von Volksgenossen bietet wenigstens einen Trost. Die Opfer fallen für Ehre und Größe des Vaterlandes, für Kaiser und Reich, die erhalten und geschützt werden müssen, wenn das Leben des einzelnen noch einen Sinn haben soll. Um so grimmiger schreien

wir auf, wenn nicht Eisen und Stahl, sondern die kalte Grausamkeit des Feindes sich an unseren Brüdern vergreift, wenn ebewoll gefangene Offiziere und Soldaten unter schimpflichen Verdächtigungen gestellt und von angeblichen Richtern ins Gefängnis oder Bucht aus geschleppt werden. Bissher sind Fälle dieser Art nur auf französischer Seite bekannt geworden. In England hat man eine Beileid mit dem Gedanken gespielt, unsere Unterbootsmannschaften, soweit sie in Feindeshand fallen sollten, nicht nach Kriegsrecht behandeln zu lassen, aber bis jetzt scheinen die Herrschaften sich die Sache doch noch überlegt zu haben. Und in Russland ist das Vor unseres Kriegs- und Volksfange genauso nicht weniger als bedeiden-

wert, aber ein Missbrauch der Justiz in bestimmten Einzelfällen scheint dort doch nicht vorgekommen zu sein. Einzig und allein der französischen Republik ist diese Blöße der Kultur vorbehalten geblieben.

Man weiß, welchen Leidensweg deutsche Ärzte und Krankenschwestern zurücklegen mussten, ehe sie aus den Fängen der französischen Justiz herausgegeben wurden, die sie schon wegen angeblicher Blödung und Richtersfüllung ihrer Samariterstolzen französischen Verwundeten gegenüber zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt hatten. In diesem Falle fanden die höheren Richter den Rückweg zu Vernunft und Gerechtigkeit, wenn auch nicht ohne kräftige Nachhilfe von außen her. Der Fall der beiden deutschen

Die nächste Nummer (Osternummer) erscheint Sonnabend Nachmittag.